



## **Honorarordnung**

### **für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg vom 23. November 2016 hat der Magistrat in seiner Sitzung am 11. Juli 2022 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg beschlossen (aktuelle Fassung: I. Nachtrag, in Kraft getreten am 26.08.2024):

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Honorare für die an der Volkshochschule Marburg nebenberuflich tätigen Mitarbeiter\*innen (Kursleiter\*innen, Referent\*innen, Dozent\*innen) werden nach Maßgabe dieser Honorarordnung festgesetzt.

Hierzu werden zwischen der Volkshochschule und den nebenberuflich tätigen Mitarbeiter\*innen schriftliche Verträge geschlossen, in denen der Tätigkeitsauftrag, die zeitliche Begrenzung und das zu zahlende Honorar einschließlich evtl. Nebenleistungen schriftlich vereinbart werden. Durch diese Verträge entstehen keine Arbeitsverhältnisse.

Die Lehrverpflichtungen werden jeweils für ein Semester vereinbart.

#### **§ 2 Honorare**

(1) Die Honorare, die zur Abgeltung der Lehrverpflichtungen – einschließlich entstehen der Fahrtkosten – zu zahlen sind, betragen

1.1 für die Leitung von Kursen, Seminaren, Gesprächskreisen oder Lehrgängen pro  
Unterrichtsstunde (45 Minuten) brutto 30,00 €.

Lehrkräfte mit zweijähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit in  
der Erwachsenenbildung erhalten pro Unterrichtsstunde brutto 32,00 €.

In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der VHS-Leitung das Honorar bis zum zweifachen Regelsatz betragen.

Wochenendseminare umfassen halbtägig maximal 4 Unterrichtsstunden, ganztägig maximal 8 Unterrichtsstunden.

- 1.2 Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen sowie für Einzelveranstaltungen, sofern die\*der Referent\*in in der Veranstaltung mindestens 90 Minuten beansprucht wird, jeweils brutto 43,00 €.

In besonderen Fällen kann ein Honorar bis zur Höhe von brutto 125,00 € vereinbart werden; eine darüber hinausgehende Regelung bedarf der Absprache mit der Dezer-  
nentin\*dem Dezenten.

- (2) Eine Überprüfung bzw. Anpassung der Honorare erfolgt im Zwei-Jahresturnus jeweils zum Beginn des Wintersemesters durch Beschluss des Magistrats.

### **§ 3 Honorare für Führungen und Exkursionen**

Bei Führungen und bei der Leitung von Exkursionen richtet sich die Honorarhöhe nach dem Umfang der pädagogischen Leistung. Es wird ein Honorar in Höhe des Satzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 gezahlt.

Darüber hinaus stehen den Mitarbeiter\*innen Reisekosten nach § 5 und § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu.

### **§ 4 Honorare für Studienfahrten und -reisen**

Für die Leitung von Studienfahrten und Studienreisen werden anstelle eines Honorars Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gezahlt, unabhängig von den tatsächlichen Auslagen.

Darüber hinaus kann für gesondert vereinbarte pädagogische Leistungen ein Honorar in Höhe des Satzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 gezahlt werden.

### **§ 5 Honorare für sonstige Leistungen**

- (1) Das Honorar für die Mitwirkung von Kursleiter\*innen an Informationsveranstaltungen entspricht der Regelung nach § 2 für eine Doppelstunde.
- (2) Die pädagogischen Leistungen bei Sprachentests und Sprachenberatung werden stundenweise in Anlehnung an Entgeltgruppe 11 TVöD vergütet.
- (3) Sonstige organisatorische Tätigkeiten für die Volkshochschule werden mit einer Stundenvergütung bis Entgeltgruppe 5 TVöD vergütet.
- (4) Die Honorierung nach Absatz 1 bis 3 erfolgt brutto.
- (5) Für die Teilnahme an VHS-Konferenzen mit einer vorgegebenen Tagesordnung wird eine Zeitaufwandsentschädigung von brutto 15,50 € pro Termin gezahlt.

## **§ 6 Fälligkeit der Honorare**

Die Honorare für die nebenberuflich tätigen Mitarbeiter\*innen werden nach Beendigung der jeweils durchgeführten Veranstaltung (Kurs, Seminar und Vortrag etc.) fällig. In den Fällen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 kann eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des vereinbarten Honorars erfolgen, wenn die Hälfte der vereinbarten Leistung erbracht ist.

## **§ 7 Ausfallhonorar**

Ist die festgelegte Mindestanzahl an Teilnehmenden in den Veranstaltungen nach § 2 (Kurse, Seminare, Gesprächskreise oder Lehrgänge) spätestens beim zweiten Unterrichtstermin nicht erreicht oder liegen Gründe vor, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, so kann die VHS-Leitung diese Veranstaltung ausfallen lassen. In diesen Fällen hat ein\*e Kursleiter\*in Anspruch auf Vergütung der tatsächlich durchgeführten Unterrichtstermine zusätzlich eines Vorbereitungshonorars, das der Vergütung für einen Unterrichtstermin entspricht.

## **§ 8 Reisekosten**

Bei auswärtigen Tätigkeiten erhalten die nebenberuflich tätigen Mitarbeiter\*innen der Volkshochschule Reisekosten nach § 5 und § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Dienort ist Marburg.

Grundsätzlich sollen Fahrten, soweit möglich und vertretbar, mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

## **§ 9 Steuerliche Behandlung von Honorarzahungen**

Fragen der Lohn-, Einkommen- und Umsatzsteuerpflicht sowie der Sozialversicherungspflicht werden von dieser Honorarordnung nicht berührt. Für die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ist jede\*r Mitarbeiter\*in selbst verantwortlich.

Gemäß den jeweils aktuell geltenden Bedingungen nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz können Einnahmen u. a. aufgrund von nebenberuflicher Tätigkeit bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei sein.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2022, am 5. September 2022, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 24. Januar 1983 außer Kraft.

Marburg, den 13. Juli 2022

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

- .....
1. Veröffentlicht über die Internetseite der Universitätsstadt Marburg mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 16.07.2022, in Kraft getreten am 05.09.2022.
  2. I. Nachtrag zur Änderung des § 2 Nr. 1.1 beschlossen durch den Magistrat am 06.05.2024, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 27.06.2024, in Kraft getreten am 26.08.2024